

EVANGELISCHE
KIRCHGEMEINDE



WEINFELDEN

Abdankungs- ordnung

Inklusive Läuteordnung
als Ergänzung zur bestehenden
Läuteordnung der Kirchgemeinde

Version vom
24. September 2008

Einleitung

Diese Abdankungsordnung ist erstellt worden auf der Basis der Kirchenverfassung vom 27. November 2001 und der Kirchenordnung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau vom 10. Dezember 1984 sowie des Friedhofreglements der politischen Gemeinde Weinfelden vom 10. Februar 2000.

Ein Begriffsregister befindet sich im Anhang.

Diese Abdankungsordnung ersetzt die Bestattungsordnung vom 29. Januar 1958, 1. November 1960, 23. Juli 1974 und 23. Mai 2003 sowie die Läuteordnung bei Bestattungen vom 29. Januar 1958.

1. Organisation einer Abdankung

1.1. Festlegung

- Die Bewilligung für eine Bestattung erteilt das Bestattungsamt. Die Abdankung ist an diese Bewilligung gekoppelt.
- Jedes Kirchgemeindeglied hat Anrecht auf eine kirchliche Abdankung.
- Der Termin wird in Absprache mit dem Bestattungsamt, den Angehörigen sowie dem Pfarramt festgelegt.
- Ein Amtstageplan definiert den diensthabenden Pfarrer / die diensthabende Pfarrerin. Der Plan wird vom Pfarramt erstellt.

1.2. Zeiten

- Die Abdankung mit Abschied beginnt um 14.15 Uhr. Eine zweite am gleichen Tag beginnt um 15.30 Uhr.
- Bei vorausgehendem Abschied im Familien- und Freundeskreis findet dieser um 13.30 oder 13.45 Uhr statt. Der Abdankungsgottesdienst in der Friedhofkapelle beginnt dann um 14.15 Uhr. Beim zweiten Termin ist der vorausgehende Abschied in dieser Form nicht möglich.
- Wird der Abdankungsgottesdienst in der Kirche durchgeführt, findet dieser um 14.15 Uhr statt. Der vorausgehende Abschied am Grab oder bei der Urnenwand (öffentlich oder im Familien- und Freundeskreis) ist um 13.30 Uhr.
- Findet eine Abdankung nur am Grab statt, ohne Benützung der Friedhofkapelle, oder eine nachträgliche Urnenbeisetzung, kann in Absprache zwischen Bestattungsamt, Angehörigen und Pfarramt auch ein anderer Zeitpunkt festgelegt werden.

1.2. Orte

- Der Abdankungsgottesdienst findet in der Friedhofkapelle statt. Die Angehörigen treffen sich vor der Kapelle. Ab einer erwarteten Teilnehmerzahl von über 200 Personen wird für den Gottesdienst die Kirche benützt.
- Auf Wunsch der Angehörigen findet die Abdankung oder ein einfacher Abschied auch nur am Grab oder an der Urnenwand statt.

2. Läuteordnung

Die Kirchenglocken zeigen einen öffentlichen Gottesdienst an.

2.1. Kirchenglocken

- Die Zeichenläuten von 13.00 bis 13.05 Uhr, Glocke 2.
- Einläuten von 14.00 bis 14.15 Uhr bzw. von 15.15 bis 15.30 Uhr, Glocken 4,3,2,1.
- Ausläuten, sofern die Abdankung in der Kirche: 3 Minuten.

2.2. Friedhofsglocke

- Ab 14.15 Uhr, bzw. um 15.30 Uhr, bis sich die Trauergemeinde zum Grab oder zur Urnenwand begeben hat. Bleibt die Trauergemeinde auf dem Hof vor der Friedhofkapelle, dauert das Einläuten 3 Minuten.
- Bei vorausgehendem Abschied am Grab um 13.30 Uhr oder um 13.45 Uhr läutet die Glocke, bis sich die Trauergemeinde zum Grab oder zur Urnenwand begeben hat.
- Ausläuten: 3 Minuten.

3. Der Ablauf einer Abdankung

3.1. Vor Friedhofkapelle

- Die Besammlung der Angehörigen ist vor der Kapelle.
- Der Sarg oder die Urne sowie der Grabschmuck stehen vor der Friedhofkapelle.
- Bei einer späteren Urnenbeisetzung nimmt die Trauergemeinde vor der Friedhofkapelle Abschied.

3.2. Abschied am Grab oder an der Urnenwand

Vor dem Abdankungsgottesdienst in der Friedhofkapelle findet ein Abschied am offenen Grab oder an der Urnenwand statt.

- Der Gemeindegärtner bzw. die Gemeindegärtnerin geht mit dem Sarg oder der Urne dem Trauerzug voran. Ihm folgen der Pfarrer / die Pfarrerin und die nächsten Angehörigen.
- Der Sarg wird nicht im Beisein der Angehörigen und Trauergemeinde beigesetzt.
- Gestaltungswünsche von Angehörigen können nach Absprache mit dem Pfarrer / der Pfarrerin aufgenommen werden. Das gilt auch für Wort- und Musikbeiträge anderer sowie für Fahnengrüsse von Vereinen.

3.3. Abdankungsgottesdienst

- Der Ablauf des Abdankungsgottesdienstes stützt sich auf die Gottesdienstordnung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau.
- Gestaltungswünsche von Angehörigen können nach Absprache mit dem Pfarrer / der Pfarrerin aufgenommen werden. Das gilt auch für Wort- und Musikbeiträge anderer.

- In der Friedhofkapelle wie auch in der Kirche werden weder Sarg, Urne noch Kränze aufgestellt. Vereinsfahnen sind hinten zu platzieren.
- Die Kollekte richtet sich nach dem Kollektenplan der Evangelischen Kirchgemeinde Weinfeld.
- Für Blumenschmuck sind die Angehörigen zuständig.

3.4. Urnenbeisetzung zu einem andern Zeitpunkt

- Wird die Einäscherung im Anschluss an den Abdankungsgottesdienst gewünscht, so kann von den Angehörigen für die spätere Urnenbeisetzung die Begleitung eines Pfarrers bzw. einer Pfarrerin gewünscht werden.
- Der Zeitpunkt dafür wird in Absprache zwischen Bestattungsamt, Angehörigen und Pfarramt festgelegt.
- Die Kirchenglocken wie die Friedhofglocke werden dazu nicht geläutet.

3.5. Abkündigung der durchgeführten Abdankung

- Die durchgeführte Abdankung wird am Sonntag danach im Morgengottesdienst verkündet.
- Bei Familien- und ökumenischen Gottesdiensten ist eine Verschiebung der Abkündigung möglich. Dies wird im Trauergespräch durch den Pfarrer / die Pfarrerin mit den Angehörigen besprochen.

4. Besondere Situationen

4.1. Abdankung durch einen auswärtigen Pfarrer / Pfarrerin

- Wird von den Angehörigen ein auswärtiger Pfarrer bzw. eine auswärtige Pfarrerin gewünscht, so ist das in Absprache mit dem gemäss Amtstagesplan zuständigen Pfarrer / Pfarrerin möglich. (siehe Kirchenordnung §43).
- Die Entschädigung des Pfarrers / der Pfarrerin ist in diesem Falle Sache der Angehörigen.
- Die Evangelische Kirchgemeinde Weinfelden übernimmt die Kosten für den ortsansässige Organisten / die ortsansässige Organistin sowie Mesmer / Mesmerin.

4.2. Abdankung von Mitgliedern der Evangelischen Landeskirche einer andern Kirchgemeinde

- Für Abdankungen von Mitgliedern einer andern Kirchgemeinde, kann ein (mündliches) Gesuch der Angehörigen beim Pfarramt eingereicht werden, sofern die Bestattungsbewilligung der Gemeinde Weinfelden vorliegt.
- Die Abdankung kann der Gemeindepfarrer / die Gemeindepfarrerin der verstorbenen Person übernehmen oder auf Gesuch hin auch der zuständige Pfarrer / die zuständige Pfarrerin von Weinfelden.
- Die Kosten für Organisten / Organistin und Mesmer / Mesmerin werden durch das Sekretariat der Kirchgemeinde des Verstorbenen bzw. der Verstorbenen verrechnet. Schliesst diese Gemeinde die Kostenübernahme aus, trägt die Kirchgemeinde Weinfelden die Kosten.

4.3. Abdankung von Mitgliedern in einer andern Kirchgemeinde

- Bei Abdankungen von Mitgliedern in einer andern Kirchgemeinde übernimmt die Kirchgemeinde Weinfelden die Kosten für Organisten / Organistin und Mesmer / Mesmerin sowie Pfarrer / Pfarrerin, sofern es keinem Pfarrer von unserer Gemeinde möglich war, diesen Dienst zu übernehmen.

4.4. Abdankung von Nichtmitgliedern

- Wünschen Angehörige eines Nichtmitgliedes der Landeskirche eine Abdankung, können sie an das zuständige Pfarramt ein (mündliches) Gesuch stellen. Der amtierende Pfarrer bzw. die Pfarrerin entscheidet gemäss den Richtlinien der Kirchenordnung (§41 & §43) über die Übernahme.
- Die Kosten für Pfarrer / Pfarrerin, Organisten / Organistin und Mesmer / Mesmerin werden durch das Sekretariat den Angehörigen des Verstorbenen bzw. der Verstorbenen verrechnet. Der Ansatz wird durch die Kirchenvorsteherschaft festgelegt.
- Die Kirchenglocken werden wie üblich geläutet (siehe unter Punkt 2).

4.5. Abdankungen und Gedenkfeiern in besonderen Situationen

- Abdankungen von Kleinkindern und Totgeborenen werden auf Wunsch der Angehörigen durchgeführt.
- Bei Unfällen und Katastrophen sind spezielle Abdankungsformen und Gedenkfeiern möglich, letztere auch interreligiös. Die Abläufe und Inhalte werden nach seelsorgerlichem Ermessen und in Absprache mit den andern Kirchen, Institutionen und Behörden festgelegt.

5. Personelles

Verantwortlich für die Abdankung sind der amtierende Pfarrer / Pfarrerin, der Mesmer / die Mesmerin sowie der Organist / Organistin der Kirchengemeinde.

- Der Pfarrer, die Pfarrerin ist verantwortlich für den Ablauf der Abdankung und die Betreuung der Angehörigen.
- Der Mesmer, die Mesmerin ist zuständig für das Läuten der Glocken, für die Beleuchtung, für die Liederbücher, für das Anschlagen der Liedernummern, für das Aufstellen des Blumenschmuckes, den die Angehörigen organisieren, und für das Weiterleiten der Kollekte. Ebenso betreut er die Urnen für die Kondolenzschreiben.
- Der Organist, die Organistin ist zuständig für die musikalischen Belange der Abdankung, in Absprache mit dem Pfarrer.

Weinfeldern, den 24. September 2008

Klärung der Begriffe

Bestattung:	Oberbegriff für Abdankung und Beisetzung.
Abdankung:	Die kirchliche Handlung beim Abschied durch den Tod, in der Regel ein Gottesdienst. Da wir als Kirche nur einen Teil der Bestattung vollziehen, benutzen wir in dieser Ordnung immer den Begriff Abdankung. Das Friedhofreglement der politischen Gemeinde Weinfeldern unterscheidet zwischen einer Bestattung mit kirchlicher Abdankung und ohne kirchliche Abdankung. Wir sind für die kirchliche Abdankung zuständig, die Gemeinde für die Beisetzung.
Trauerfeier:	Diesen Begriff benutzen wir nicht. Wir reden von einer Abdankung (siehe oben).
Beisetzung:	Die Versenkung des Sarges oder der Urne. Möglich ist auch eine kirchliche Abdankung ohne gleichzeitige Beisetzung. Dies ist der Fall, wenn die verstorbene Person erst später beigesetzt wird (bei nachträglicher Kremation) oder an einem andern Ort.
Abschied:	In diesem Reglement ist es die Besinnung am Grab, an der Urnenwand oder bei nachträglicher Kremation beim Sarg vor der Kapelle.
Beerdigung:	Das ist ein älterer und ländlicher Begriff für eine Erdbestattung. Das Friedhofsreglement der politischen Gemeinde Weinfeldern und diese Abdankungsordnung benutzen diesen Begriff nicht.
Öffentliche Abdankung:	Jede kirchliche Abdankung ist eine gottesdienstliche Handlung (Kirchenordnung §38) und somit nach unserem kirchlichen Verständnis öffentlich.
Stille Bestattung:	Darunter versteht das Friedhofreglement der politischen Gemeinde Weinfeldern die nachträgliche Veröffentlichung - d.h. erst nach der Bestattung – oder gar keine Veröffentlichung. Sie macht dies auf Wunsch der Angehörigen. Für den Ablauf der Abdankung hat dieser Wunsch der Angehörigen keine Bedeutung.